

Sparkasse Unstrut-Hainich

Offenlegungsbericht nach § 26a KWG i.V.m. §§ 319-337 SolvV zum 31.12.2013

und Offenlegung nach § 7 Instituts-Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Risikomanagement (§ 322 SolvV).....	5
3 Anwendungsbereich (§ 323 SolvV).....	5
4 Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)	5
5 Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV).....	6
6 Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV).....	7
6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten	7
6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten	8
6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten.....	8
6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten.....	8
6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Schuldnergruppe	9
6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet.....	10
6.7 Entwicklung der Risikovorsorge	10
7 Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV).....	11
8 Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§332 SolvV).....	13
9 Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)	14
10 Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)	15
11 Marktrisiko (§ 330 SolvV)	17
12 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333SolvV)	18
13 Operationelles Risiko (§ 331 SolvV).....	19
14 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV).....	19
15 Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts- Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)	21

Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
IRBA	Auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach)
KRMT	Kreditrisikominderungstechniken
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
pEWB	Pauschalisierte Einzelwertberichtigung
PWB	Pauschalwertberichtigungen
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Einleitung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken überarbeitet. Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich ergänzenden Säulen mit dem Ziel, die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz einer Bank zugänglich gemacht werden. Die dritte Säule ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (erste Säule) und das Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

In Deutschland wurden die erweiterten zum 31. Dezember 2013 noch geltenden Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel der Institute. Auf Grund der nationalen Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen der CRD II sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 insbesondere in den Bereichen Eigenkapital (§ 324 SolvV) Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus wurden zentrale Aspekte der im September 2010 erarbeiteten „Leitlinien Offenlegung“ der deutschen Bankenaufsicht aufgenommen.

In Kapitel 15 werden Informationen zu Vergütungssystemen (§ 7 InstitutsVergV) dargestellt.

Teile der von der SolvV geforderten qualitativen Angaben finden sich bereits im Lagebericht nach § 289 HGB wieder. An den entsprechenden Stellen in diesem Dokument wird deshalb auf den Lagebericht verwiesen. Der Jahresabschluss der Sparkasse Unstrut-Hainich bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht sind im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

2 Risikomanagement (§ 322 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Informationen zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C (Risikomanagement) offengelegt.

3 Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Offenlegung gem. SolvV erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

4 Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)

Qualitative Angaben

- Das modifizierte verfügbare Eigenkapital der Sparkasse bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital betrug per 31.12.2013 119,3 Mio. €.
- Das Kernkapital besteht im Wesentlichen aus der Sicherheitsrücklage in Höhe von 54,8 Mio. €.
- Weiterhin zählen die Sonderposten für allgem. Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 54,1 Mio. € zum Kernkapital.
- Das Ergänzungskapital der Sparkasse besteht hauptsächlich aus Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie nachrangigen Verbindlichkeiten, die die Anforderungen des § 10 Abs. 5a KWG erfüllen. Die Ursprungslaufzeit betrug zwischen 5 und 10 Jahren; die Verzinsung beträgt zwischen 2,15% und 4,80%. Die Emittentin verfügt über ein (außerordentliches) Kündigungsrecht gem. § 10 Abs. 5a Satz 5 KWG. Gläubigerkündigungsrechte sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Die Sparkasse verwendet keine Drittrangmittel zur Unterlegung von Marktpreisrisikopositionen.

Quantitative Angaben

	Stichtag Mio. €
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	108,9
dar.: offene Rücklagen	54,8
dar.: Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340 g HGB	54,1
dar.: Immaterielle Vermögenswerte	-0,0
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	10,4
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	119,3

Die oben dargestellten Eigenmittel wurden nach aufsichtlichen Meldevorschriften ermittelt, so dass es zu Differenzen im Vergleich zur Darstellung im HGB-Jahresabschluss kommen kann.

5 Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt A Ziffer 2.3 wieder.

Quantitative Angaben

Kapitalanforderungen

Kreditrisiko	Eigenkapitalanforderung in Mio. €
Standardansatz	
- Zentralregierungen	0,2
- Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	-
- Sonstige öffentliche Stellen	-
- Multilaterale Entwicklungsbanken	-
- Internationale Organisationen	-
- Institute	-
- Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	1,1
- Unternehmen	15,9
- Mengengeschäft	9,2
- Durch Immobilien besicherte Positionen	2,2
- Investmentanteile	2,7
- Sonstige Positionen	1,5
- Überfällige Positionen	1,7

Verbriefungen	Eigenkapitalanforderung in Mio. €
Verbriefungen im Standardsatz	-
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	1,0
Marktrisiken des Handelsbuchs	
Marktrisiken gemäß	
- Standardansatz	0,3
- Interner Modell-Ansatz	-
Operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß	
- Basisindikatoransatz	4,7
- Standardansatz	-
Total	40,5

Kapitalquoten

	Gesamtkapitalquote in %	Kernkapitalquote in %
Einzelinstitut	23,55	21,50

6 Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV)

Die nachfolgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen aufgeschlüsselt zum Offenlegungstichtag. Zur Ermittlung werden sämtliche Adressenrisikoausfallpositionen nach § 9 SolvV, unter anderem auch Sachanlagen, ohne Beteiligungen und Verbriefungen berücksichtigt.

Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Weitere Informationen sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt C 2.1 Adressenausfallrisiken dargestellt.

6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten

Da die Beträge am Offenlegungstichtag nicht wesentlich von den Durchschnittsbeständen abweichen, konnte auf eine Darstellung der Durchschnittsbeträge verzichtet werden.

	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Gesamtbetrag der Forderungen	775,5	507,2	0,9

6.2 Geografische Hauptgebiete nach risikotragenden Instrumenten

Geografische Hauptgebiete	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Deutschland	770,8	450,2	0,9
EWR (ohne Deutschland)	4,6	50,5	-
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	0,1	6,5	-
Gesamt	775,5	507,2	0,9

6.3 Hauptbranchen nach risikotragenden Instrumenten

Hauptbranchen	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Banken	21,3	296,2	0,9
Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	-	68,5	-
Öffentliche Haushalte	126,7	104,6	-
Privatpersonen	264,5	-	-
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	333,2	37,9	-
davon:			-
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	16,7	-	-
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	29,0	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	50,9	7,7	-
Baugewerbe	28,4	-	-
Handel: Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	28,2	-	-
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	5,4	-	-
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	17,0	27,2	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	91,5	-	-
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	66,1	3,0	-
Organisationen ohne Erwerbszweck	1,8	-	-
Sonstige	28,0	-	-
Gesamt	775,5	507,2	0,9

6.4 Vertragliche Restlaufzeiten nach risikotragenden Instrumenten

Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrumente
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
< 1 Jahr	253,0	54,0	-
1 Jahr – 5 Jahre	97,7	237,0	0,1
> 5 Jahre bis unbefristet	424,8	216,2	0,8
Gesamt	775,5	507,2	0,9

6.5 In Verzug geratene und notleidende Kredite je Hauptbranche

Definition „in Verzug“ und „notleidend“ (§ 327 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

- Für die Sparkasse gilt ein Engagement ab dem ersten Tag einer Limitüberziehung als „überzogen“. Ein Ausfall liegt ab einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen vor.
- Forderungen werden im Rahmen der SolvV als „in Verzug“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage überfällig sind. Der Verzug wird bei der Sparkasse dabei kundenbezogen (§ 125 Abs. 1 Nr. 2 SolvV) ermittelt.
- Die Einstufung von Forderungen als „notleidend“ orientiert sich an den Kriterien zur Bildung von Risikovorsorge.

	1	2	3	4	5	6	7	8
Hauptbranchen	Gesamtanspruchnahme aus in Verzug geratenen und notleidenden Krediten (mit Wertberichtigungen)	Bestand EWB incl. pEWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführung/-auflösung von EWB/ pEWB/ PWB/ Rückstellungen	Direktab-schreibung	Eingänge auf ab-geschriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	-	-	-	-	-	-	-	-
Privatpersonen	10,6	7,1	-	-	-	-	-	1,6
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	13,7	7,0	-	-	-	-	-	2,2
davon:			-	-	-	-	-	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	-	-	-	-	-	-	-	-
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,6	0,4	-	-	-	-	-	-
Verarbeitendes Gewerbe	3,8	2,1	-	-	-	-	-	0,1
Baugewerbe	2,1	1,0	-	-	-	-	-	0,3
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	0,8	0,4	-	-	-	-	-	0,4
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,2	0,1	-	-	-	-	-	0,8
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	1,7	1,4	-	-	-	-	-	-
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	3,5	1,6	-	-	-	-	-	0,6
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	24,3	14,1	0,6	-	-0,1	-	0,1	3,8

Da es sich bei der Verfahrensweise der Ermittlung einer Pauschalwertberichtigung (Gesamtausfälle u. Gesamtvolumen) um eine pauschale Form der Risikoabsicherung handelt, ist eine Aufteilung auf verschiedene Schuldnergruppen nicht möglich und erfolgt daher nicht.

Da eine sachgerechte Zuordnung der Daten in Spalte 5-7 nicht bzw. nur unter erheblichem Aufwand durchführbar ist, werden die Ergebnisse nur jeweils als Summe ausgewiesen.

6.6 In Verzug geratene und notleidende Kredite je geografischem Hauptgebiet

Geografische Hauptgebiete	1	2	3	4	5
	Gesamtanspruchnahme aus in Verzug geratenen und notleidenden Krediten (mit Wertberichtigungen)	Bestand EWB incl. pEWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Deutschland	24,3	14,1	0,6	-	3,8
EWR (ohne Deutschland)	-	-	-	-	-
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	-	-	-	-	-
Gesamt	24,3	14,1	0,6	-	3,8

6.7 Entwicklung der Risikovorsorge

Bildung der Risikovorsorge (§ 327 Abs. 1 Nr. 2 SolvV):

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu bewerten, zu steuern und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2013.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür sind die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden.

Zum anderen erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgen eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lassen oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten, erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Die Erfassung, Neubildung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

	Anfangsbestand der Periode	Neubildung	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
EWB incl. pEWB	15,5	2,0	2,2	1,2	-	14,1
PWB	0,5	0,1	-	-	-	0,6
Rückstellungen	-	-	-	-	-	-

7 Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV)

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die jeweilige Summe der Positionswerte, die einem festen aufsichtsrechtlichen Risikogewicht zugeordnet sind. Für den KSA erfolgt die Darstellung der Positionswerte vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten.

Risikogewicht in %	Gesamtbetrag der Forderungen	
	Standardansatz	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in Mio.€	Betrag in Mio.€
0	403,1	411,0
10	134,2	134,2
20	6,7	6,6
35	79,8	79,8
50	93,3	93,3
75	158,6	152,6
100	231,0	229,3
150	10,5	10,4
200	-	-
350	-	-
Kapitalabzug	-	-

Nominierte Agenturen (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

Die Sparkasse ermittelt die Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisiko-Standardansatz aller Forderungsklassen anhand der Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service.

KSA-Forderungsklassen mit Rating (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 SolvV)

Nachfolgende Übersicht enthält die von der BaFin anerkannten Ratingagenturen und die KSA-Forderungsklassen, für die die Ratingagenturen bei der Sparkasse jeweils nominiert sind.

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Ratingagentur
Staaten: <ul style="list-style-type: none"> - Zentralregierungen (§ 25 Abs. 2) - Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften (§ 25 Abs. 3) - Öffentliche Stellen (§ 25 Abs. 4) 	Standard & Poors Moody's
Banken: <ul style="list-style-type: none"> - Multilaterale Entwicklungsbanken (§ 25 Abs. 5), deren KSA-Risikogewicht sich nach § 29 Nr. 3 bestimmt - Institute (§ 25 Abs. 7) - Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen (§ 25 Abs. 8) 	Standard & Poors Moody's
Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen (§ 25 Abs. 9) 	Standard & Poors Moody's
Investmentanteile: <ul style="list-style-type: none"> - Investmentanteile (§ 25 Abs. 12) 	keine Nominierung
Verbriefungen: <ul style="list-style-type: none"> - KSA-Verbriefungspositionen (§ 227 Abs. 3) - IRBA-Verbriefungspositionen (§ 227 Abs. 4) 	Standard & Poors Moody's

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
S&P	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ bis B-	ab CCC+
Moody's	Aaa bis Aa3	A1 bis A3	Baa1 bis Baa3	Ba1 bis Ba3	B1 bis B3	ab Caa1

Prozessbeschreibung Ratingübertragung (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 SolvV):

Die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen erfolgt für diese Forderungsklassen auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen der nominierten Ratingagenturen (externe Ratings).

Grundsätzlich wird jeder Emission ein externes Rating zugeordnet. Existiert für eine Forderung kein Emissionsrating, wird geprüft, ob das Rating anderer Emissionen des Schuldners gemäß § 45 SolvV auf die Forderung übertragen werden kann. Ist dies nicht möglich, wird auf ein ggf. vorhandenes externes Rating des Schuldners abgestellt (Emittentenrating). Ansonsten werden die Forderungen im Rahmen der Eigenmittelanforderungen mit pauschalen Anrechnungssätzen berücksichtigt. Die beschriebene Verfahrensweise wird programmtechnisch unterstützt.

8 Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§332 SolvV)

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Forderungsklasse Beteiligungen nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV). Aus der SolvV-Meldung zum 31.12.2013 wird unter der Forderungsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 13,0 Mio. € ausgewiesen, wovon keine Beteiligung börsennotiert ist.

Die Beteiligungen der Sparkasse wurden überwiegend aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Sparkassen-Finanzverbund zu stärken, zwecks Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben oder um eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen (Strategische und Funktionsbeteiligungen). Diese Beteiligungen dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Die Kapitalbeteiligungen der Sparkasse haben zum Ziel, hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften. Hierunter fallen alle Beteiligungen, die nicht als Strategische oder Funktionsbeteiligungen einzustufen sind, wie bspw. Anlagen in einem geschlossenen Fonds.

Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Gemäß § 340e Abs. 1 HGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 2 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d.h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten.

Der bei den Beteiligungspositionen ausgewiesene Buchwert entspricht dem Bilanzbuchwert zum Bilanzstichtag der Sparkasse. Soweit Anhaltspunkte für eine Wertminderung bei einer Beteiligung zum Bilanzstichtag vorlagen, erfolgte eine Abschreibung auf den beizulegenden

Zeitwert, so dass der Buchwert dem beizulegenden Zeitwert entspricht. Bei den anderen Beteiligungen der Sparkasse liegen zum Bilanzstichtag keine Anhaltspunkte vor, dass der beizulegende Zeitwert (fair value) unter dem ausgewiesenen Bilanzbuchwert liegt. Insofern wurde zum Bilanzstichtag auf eine Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der einzelnen Beteiligungen verzichtet.

Die kumulierten realisierten Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen betragen 0 Euro.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

Wertansätze für Beteiligungsinstrumente

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten	Vergleich	
	Buchwert	Börsenwert
	in Mio. €	in Mio. €
Beteiligungsgruppe A: Strategische Beteiligungen	0,5	-
- darunter börsengehandelte Positionen	-	-
- darunter andere Beteiligungspositionen	0,5	-
Beteiligungsgruppe B: Funktionsbeteiligungen	11,9	-
- darunter börsengehandelte Positionen	-	-
- darunter andere Beteiligungspositionen	11,9	-
Beteiligungsgruppe C: Kapitalbeteiligungen	0,6	-
- darunter börsengehandelte Positionen	-	-
- darunter andere Beteiligungspositionen	0,6	-

Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten

	Realisierte Gewinne/ Verluste aus Verkauf/ Abwicklung	Latente Neubewertungsgewinne/ -verluste	
		insgesamt	davon im Ergänzungs- kapital berücksichtigte Beträge
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Gesamt	-	-	-

Im Berichtsjahr wurden Buchwertabschreibungen auf Beteiligungsinstrumente in Höhe von 0,5 Mio. € vorgenommen.

9 Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Fehlanzeige für Verbriefungen

Die Sparkasse Unstrut-Hainich hatte im Jahr 2013 keine Verbriefungen im Bestand.

10 Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)

Qualitative Angaben

Die im täglichen Geschäftsbetrieb einer Sparkasse eingegangenen Risiken können durch Kreditrisikominderungstechniken in Form von Sicherheiten reduziert werden.

Von der Rechtswirksamkeit der zugrunde liegenden Verträge haben wir uns überzeugt.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Adressenrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Marktfolge Kredit eingebunden. Die implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, wird in der Regel mit Vertragsstandardisierungen gearbeitet. Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten haben wir Beleihungs- und Bewertungsgrundsätze eingeführt. Diese entsprechen den Beleihungs- und Bewertungsgrundsätzen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

Die Verantwortlichkeit für das Sicherheitenmanagement liegt in der Marktfolge Kredit und umfasst den Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung sowie die Verwaltung der Kreditrisikominderungstechniken.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Adressenrisikostategie. Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden für Zwecke der Solvabilitätsverordnung als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

- a) Gewährleistungen
- an die Sparkasse abgetretene oder verpfändete Bausparguthaben der LBS, Schuldverschreibungen, die auf Verlangen des Inhabers vom emittierenden Kreditinstitut zurückerworben werden müssen

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um inländische Kreditinstitute.

Kreditderivate werden von der Sparkasse nicht genutzt.

- b) Finanzielle Sicherheiten
- Bareinlagen in der Sparkasse
 - Einlagenzertifikate der Sparkasse
 - Schuldverschreibungen der Sparkasse
 - Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand

Innerhalb der von der Sparkasse verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente sind wir keine Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen mit Adressen aus der Sparkassenorganisation eingegangen. Daraus erwachsen aufgrund der bestehenden verbundweiten Sicherungssysteme keine wesentlichen Risiken.

Die Verfahren zur Erkennung und Steuerung potenzieller Konzentrationen sind in die Marktfolge Kredit integriert. Aufgrund des diversifizierten Kreditportfolios bestehen derzeit keine Konzentrationsrisiken im Bereich der Sicherungsinstrumente.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von wohnwirtschaftlich genutzten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) als eigenständige Forderungsklasse berücksichtigt und daher nicht als Kreditrisikominderungstechnik nach der Solvabilitätsverordnung behandelt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen des § 35 SolvV i. V. m. § 20 a Abs. 4 bis 8 KWG. Bei der Ermittlung des Sicherheitenwerts werden die Vorgaben der Beleihungsgrundsätze des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen zugrunde gelegt.

Quantitative Angaben

Für die einzelnen Forderungsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

Portfolio	Gewährleistungen	Finanzielle Sicherheiten
	in Mio.€	in Mio.€
Zentralregierungen	-	-
Institute	0,1	-
Mengengeschäft	3,5	2,4
Beteiligungen	-	-
Unternehmen	1,0	0,7
Sonstige kreditunabhängige Aktiva	0,2	0,1
Gesamt	4,8	3,2

11 Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Qualitative Angaben

§ 330 Abs. 2 SolvV:

Für regulatorische Zwecke verwendet die Sparkasse derzeit keine eigenen internen Risikomodelle. Zur Anwendung kommen hier die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Quantitative Angaben

§ 330 Abs. 1 SolvV:

Für die Risikoarten Zins, Aktien, Währung, Waren und Sonstige stellen sich die Eigenmittelanforderungen wie folgt dar:

Marktrisiken	Eigenkapitalanforderung
	in Mio. €
Fremdwährungspositionen	
Währungsgesamtposition gem. § 294 SolvV	0,3
Rohwarenpositionen	
Rohwarenpositionen gem. § 296 SolvV	-
Handelsbuchrisikopositionen	
Handelsbuchrisikoposition § 298 SolvV	-
Allg. Kursrisiko Zinsnettoposition § 300 SolvV	-
davon Jahresbandmethode § 310 SolvV	-
davon Durationsmethode § 311 SolvV	-
Besonderes Kursrisiko Aktiennettopositionen § 304 SolvV	-
Aktienindexnettopositionen § 306 SolvV	-
Investmentanteile § 307 SolvV	-
Besonderes Kursrisiko Verbriefungen im Handelsbuch	-
Besonderes Kursrisiko Correlation Trading Portfolio	-
Optionspositionen	
Anrechnungsbetrag für das Gammafaktorrisiko § 309 SolvV	-
Anrechnungsbetrag für das Vegafaktorrisiko § 310 SolvV	-
Szenario Matrix-Methode § 311 SolvV	-
Andere Marktrisikopositionen	
Andere Marktpreisrisikopositionen	-

12 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Verfahren zur Messung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden im Lagebericht nach § 289 HGB unter Ziffer C 2.2 beschrieben.

Der Ermittlung des Zinsänderungsrisikos liegen folgende Annahmen zu Grunde:

- Für den Erwartungswert wird von einem durchschnittlichen Wachstum der Kundeneinlagen von 1,3% bis 1,8% sowie der Kundenausleihungen von 1,3% bis 1,7% für den Zeitraum bis 2018 ausgegangen. Das Risikofall-Szenario geht von sinkenden Kundeneinlagen (-2,0% bis -2,3%) aus. Bei den Kundenausleihungen erwarten wir im Risikofall-Szenario einen Rückgang von -2,7% bis -3,3% je Geschäftsjahr.
- Unbefristete Einlagen sind die Normalspareinlagen, die S Aktivsparen (höherverzinsliche Sichteinlagen), die Sichteinlagen von Privatkunden, die Sichteinlagen von gewerblichen Kunden und die Sichteinlagen von öffentlichen Haushalten. Für den Zeitraum bis 2018 erwarten wir bei den Normalspareinlagen ein durchschnittliches Wachstum von 1,3% sowie im Risikofall einen durchschnittlichen Rückgang von 10,8%. Bei den S Aktivsparen erwarten wir ein durchschnittliches Wachstum von 0,7% sowie im Risikofall von 1,2%. Hinsichtlich der Sichteinlagen von Privatkunden und der Sichteinlagen von gewerblichen Kunden erwarten wir eine durchschnittliche Veränderung von 1,3% bzw. 0,5% sowie im Risikofall von -8,6% bzw. -7,1%. Bei den Sichteinlagen von öffentlichen Haushalten wird von einem unveränderten Bestand ausgegangen.
- Implizite Optionen im Kundengeschäft werden regelmäßig hinsichtlich Ausübungsverhalten und Ausübungswahrscheinlichkeit untersucht. Hierzu verwenden wir unter anderem historische Betrachtungen und Sensitivitätsanalysen. Bei der Meldung zum Baseler Zinsrisikokoeffizienten (Finanzinformationverordnung - FinaV) werden aktuell keine optionalen Ausüßer berücksichtigt, da das Risiko nicht als wesentlich eingestuft wurde.
- Das Risiko aus der Auflösung von Zuwachssparen wird regelmäßig analysiert. Sofern aus dem Risiko eine wesentliche Ertragsminderung resultieren sollte, erfolgt eine Berücksichtigung im periodischen Zinsänderungsrisiko und damit in der Risikotragfähigkeit.
- Sondertilgungen im Kreditgeschäft (vorzeitige Kreditrückzahlungen) werden im Rahmen unserer Annahmen hinsichtlich der Veränderung der Kundenausleihungen berücksichtigt. Im Erwartungswert gehen wir von leicht rückläufigen Sondertilgungen (bis zu 3,0 Mio. € p.a.) aus. Im Risikofall-Szenario unterstellen wir höhere Sondertilgungen im Vergleich zum Erwartungswert (+2,0 Mio. € p.a. ggü. EW).
- Für die eigenen Wertpapiere wird keine pauschale Erhöhung geplant. Fällige Wertpapiere, Termingelder und Schuldscheindarlehen werden in der Planung teilweise als Wertpapiere neu angelegt.
- Für den Spezialfonds wird kein pauschales Wachstum geplant.

Zur Berechnung des Risikos simuliert die Sparkasse unterschiedliche Zinsentwicklungen:

- Konstante Zinsen
- Eintritt der Hauszinsmeinung
- Parallelverschiebungen um +/- 100 und +/- 200 Basispunkte
- Zinsstruktur- und -niveauänderungen auf Basis der DSGV-Studie "Typische Zinsszenarien und Dispositionskonzept"

Quantitative Angaben

Währung	Zinsänderungsrisiko per 31.12.2013	
	Schock 1: ad hoc +200 bp	Schock 1: ad hoc -200 bp
	in Mio. €	
	Rückgang des Zinsüberschusses/des ökonomischen Wertes	Zuwachs des Zinsüberschusses/des ökonomischen Wertes
Währung Euro	16,7	14,1

13 Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Die Angaben zum operationellen Risiko finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter Ziffer C 2.4.

14 Derivative Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Sparkasse geht derivative Finanzgeschäfte zur Aktiv-Passiv-Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos ein. Zulässig sind nur Zinsswaps.

Die Sparkasse verwendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen der Solvabilitätsverordnung die Marktbewertungsmethode. In Höhe des hierbei ermittelten Anrechnungsbetrages werden die derivativen Adressenausfallrisikopositionen in der internen Steuerung und somit auch in der Berechnung des ökonomischen Eigenkapitals berücksichtigt.

Aufbauend auf den mittels Marktbewertungsmethode ermittelten Kreditäquivalenzbeträgen und den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen bestimmt sich die Obergrenze für Kredite an Kontrahenten. Für jeden Kontrahenten wird für derivative Finanzprodukte eine separate Obergrenze festgelegt. Die Überwachung dieser Obergrenzen erfolgt anhand eines Limitsystems, welches neben Derivaten auch für alle anderen wesentlichen Risikokategorien eingerichtet wurde.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Geschäfte werden nur mit Landesbanken abgeschlossen. Aufgrund verbundweiter Sicherungssysteme bestehen bei der Sparkasse keinerlei Verträge, die die Sparkasse zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichten.

Sicherheiten, um die aus Zinsswaps mit Landesbanken eingegangenen Risiken zu mindern, werden nicht hereingenommen.

Quantitative Angaben

	Positive Wiederbeschaffungswerte vor Aufrechnung und Sicherheiten	Aufrechnungsmöglichkeiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte nach Aufrechnung und Sicherheiten
	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €	Betrag in Mio. €
Zinsbezogene Kontrakte	-	-	-	-
Währungsbezogene Kontrakte	-	-	-	-
Aktien-/Indexbezogene Kontrakte	-	-	-	-
Kreditderivate	-	-	-	-
Warenbezogene Kontrakte	-	-	-	-
Sonstige Kontrakte	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

	Laufzeitmethode Betrag in Mio. €	Marktbewertungsmethode Betrag in Mio. €
Kontrahentenausfallrisikoposition	-	0,9

Fehlanzeige für Kreditderivate

Die Sparkasse Unstrut-Hainich hatte im Jahr 2013 keine Kreditderivate im Bestand.

15 Informationen zum Vergütungssystem nach § 7 Instituts- Vergütungsverordnung (Vergütungsbericht)

Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV

1. Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Sparkasse Unstrut-Hainich ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen, Anwendung. Die Vergütung der Beschäftigten unterhalb der Vorstandsebene erfolgt überwiegend auf dieser tariflichen Basis.

2. Ausgestaltung des Vergütungssystems

In allen Geschäftsbereichen können die Beschäftigten neben der Tarifvergütung in untergeordnetem Umfang Prämien aus einem erfolgs- und leistungsorientierten Vergütungssystem erhalten, dessen Parameter aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und im Wege eines durchgängigen Prozesses funktionspezifisch und mitarbeiterbezogen bewertet werden. Als Vergütungsparameter liegt die Leistungsbewertung im Rahmen der Sparkassensonderzahlung zu Grunde. Hierbei wird die Leistung an nachfolgenden Kriterien gemessen:

- Arbeitsqualität
- Zielerreichung und Arbeitsmenge
- Interne Kundenorientierung
- Initiative
- Teamfähigkeit
- Unternehmerisches Handeln
- Leitungsaufgaben

Die Gesamtsumme der erfolgs- und leistungsorientierten außertariflichen Vergütungen richtet sich nach dem wirtschaftlichen und geschäftlichen Erfolg der Sparkasse. Die Prämien werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausbezahlt bzw. als Sachzuwendung gewährt.

In Einzelfällen erhalten Beschäftigte weitere außertarifliche Einmalzahlungen bzw. Sachzuwendungen vor dem Hintergrund besonderer Aufgaben oder besonderer Leistungen (z.B. bei der Durchführung von Projekten).

3. Vorstandsvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt im Rahmen der auf landesgesetzlicher Grundlage durch die Sparkassenaufsichtsbehörde erlassenen Anstellungsrichtlinien für Vorstandsmitglieder der Sparkassen in Thüringen. Die Vergütung kann neben der Festvergütung eine der Höhe nach begrenzte variable Zulage enthalten, die jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gezahlt wird.

4. Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV

Die festen Vergütungen der Sparkasse Unstrut-Hainich betragen 9.064 TEUR. Die variablen Vergütungen betragen 272 TEUR. 226 Beschäftigte insgesamt erhalten variable Vergütungen. In diesen Angaben sind auch die festen bzw. variablen Vergütungen der Vorstandsmitglieder enthalten.